

Gericht nicht zum Anlaß genommen, weitere Erörterungen anzustellen.

Diese und ähnliche Fälle lassen erkennen, daß die Einigung häufig noch als alleinige Angelegenheit der Prozeßparteien angesehen wird. Dabei wird verkannt, daß das Gericht auch hierüber verantwortungsbewußt entscheiden muß und daß der Beschluß zur Bestätigung einer Einigung keine bloße formale Bedeutung hat. Die eigentliche Ursache der in diesen Verfahren anzutreffenden Mängel ist somit letztlich ideologischer Art und durch entsprechende Leitungsmaßnahmen zu überwinden.

Im wesentlichen lassen sich die Mängel bei der Anwendung des § 41 AGO zu folgenden Gruppen zusammenfassen:

1. Die Einigung und die als Grundlage dafür abgegebenen Erklärungen der Parteien werden nicht sorgfältig protokolliert und den Parteien nicht zur Genehmigung vorgelesen.
2. Die Beschlüsse werden unmittelbar im Anschluß an die Erklärungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung verkündet, ohne daß eine Begründung der Entscheidung vorliegt.
3. Der Sachverhalt wird nicht ausreichend geklärt.
4. Die Gründe dafür, daß die Einigung der Parteien der sozialistischen Gesetzlichkeit entspricht, werden unzureichend dargelegt.

Die Vorschriften der AGO schreiben zwar das Vorlesen und Genehmigen nicht ausdrücklich vor. Aus der Bedeutung der Erklärungen, die Grundlage einer Einigung sind, und der Einigung selbst für den weiteren Gang des Verfahrens und die Gestaltung der Rechte der Parteien ergibt sich jedoch, daß auf dieses Erfordernis nicht verzichtet werden kann. Nur so wird gewährleistet, daß die Erklärungen der Parteien, wie sie im

Protokoll wiedergegeben werden, dem entsprechen, was die Parteien tatsächlich gewollt haben.

Wird der Beschluß zur Bestätigung der Einigung unmittelbar im Anschluß an die Erklärungen der Parteien verkündet, so ist eine gründliche Beratung im Richterkollektiv nicht gewährleistet. Diese Praxis widerspricht zudem der Forderung des Gesetzes, daß jede Entscheidung zu begründen ist und die Gründe bei der Verkündung vorliegen müssen. Die Praxis einiger Gerichte, die in der mündlichen Verhandlung gefaßten und verkündeten verfahrensbeendenden Beschlüsse später außerhalb der Verhandlung in eine dem Gesetz entsprechende Form zu bringen, ist unzulässig. Die Begründung muß bereits bei der Verkündung der Entscheidung vorliegen, damit sie die Prozeßparteien von der Richtigkeit und Gerechtigkeit der Entscheidung überzeugt.

Sehr oft beschränken sich die Gerichte zur Begründung von Bestätigungsbeschlüssen auf die Behauptung, die Einigung entspreche der sozialistischen Gesetzlichkeit. Wenn die Entscheidung des Gerichts die in § 1 AGO festgelegten Aufgaben erfüllen soll, muß überzeugend dargelegt werden, daß der geltend gemachte Anspruch im Umfange der Einigung rechtlich begründet war und die Einigung der Parteien ein rechtlich zulässiges Verfahrensergebnis ist. Die Begründung der Entscheidung in dieser Weise setzt aber voraus, daß das Gericht die für seine Entscheidung maßgeblichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat.

Es wäre verfehlt, aus diesen kritischen Hinweisen abzuleiten, daß der Abschluß von Einigungen eingeschränkt werden solle. Vielmehr ist die Schlußfolgerung zu ziehen, daß die Gerichte hierbei ihrer aktiven Rolle gerecht werden müssen, um auch mit diesen Entscheidungen auf die Durchsetzung der Maßstäbe und Grundsätze der Richtlinie Nr. 29 zielgerichtet hinzuwirken.

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§§20, 53, 148 Abs. 1 GBA; §§24 Abs. 2, 58 Abs. 1 KKO; VO über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 vom 26. Juni 1968 - Prämien VO 1968 - (GBI. II S. 490); 1. DB hierzu vom 15. August 1968 (GBI. II S. 775).

1. Zum Zustandekommen eines Arbeitsvertrags im Zusammenhang mit strukturverändernden Maßnahmen.
2. Für Streitfälle über den Anspruch eines Werktätigen auf (anteilige) Jahresendprämie ist der Gerichtsweg gegeben.
3. Grundlage für die den Konfliktkommissionen und Gerichten im Streitfall obliegende Prüfung und Entscheidung darüber, ob ein Anspruch des Werktätigen auf anteilige Jahresendprämie besteht, ist das Gesetz.
4. Als Voraussetzung für die Entscheidung über den Anspruch eines Werktätigen auf anteilige Jahresendprämie haben die Konfliktkommissionen und Gerichte festzustellen, ob eine begründete Ausnahme vom Grundsatz der Betriebszugehörigkeit während des gesamten Planjahres vorliegt.

5/ Die durch die Regelung in § 8 Abs. 1 Buchst. f der

1. DB zur PrämienVO 1968, durch Vereinbarung im Betriebskollektivvertrag oder durch Entscheidung des Betriebsleiters in Übereinstimmung mit der zuständi-

gen betrieblichen Gewerkschaftsleitung anerkannten begründeten Ausnahmen für die Gewährung einer anteiligen Jahresendprämie haben beispielhafte Bedeutung. Darüber hinaus liegt eine begründete Ausnahme vor, wenn der Betriebswechsel des Werktätigen während des Planjahres bei Abwägen der persönlichen Interessen, der betrieblichen Verhältnisse und der überbetrieblichen Bedeutung und Auswirkungen gesellschaftlich gerechtfertigt ist.

Der Betriebswechsel umfaßt nicht nur das Ausscheiden des Werktätigen aus einem Betrieb, sondern auch die Arbeitsaufnahme des Werktätigen in einem Betrieb während des Planjahres.

6. Die Konfliktkommissionen und Gerichte haben über die Höhe des Anspruchs eines Werktätigen auf (anteilige) Jahresendprämie zu entscheiden. Hierbei ist von den sachlich zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen sowie von den vom Betrieb zu schaffenden Voraussetzungen für eine richtige und gerechte Festsetzung der individuellen Jahresendprämie auszugehen.

7. Hat der Betrieb die Kriterien für eine richtige und gerechte Festsetzung der individuellen Jahresendprämie nicht oder nicht ausreichend festgelegt, so ist bei der Entscheidung über den Anspruch eines Werktätigen auf (anteilige) Jahresendprämie von den im Betrieb üblichen Bedingungen für die Festsetzung der individuellen Jahresendprämie auszugehen. Dabei können allgemeine Festlegungen im Betriebskollektivvertrag bzw. der Betriebsprämienordnung sowie ver-